



Bauunternehmung Granit GmbH
Feldgasse 14
8020 Graz

Bearbeiter/-in: Jacqueline Grill
Tel: 0732 69414-66530
Fax: 0732 69414-266399
E-Mail: bh-ll.post@ooe.gv.at

Linz, 06.02.2025

**straßenpolizeiliche Bewilligung
gemäß § 90 StVO 1960**

BESCHEID

Aufgrund Ihres Antrages ergeht von der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land nachstehender

SPRUCH

I. Es wird Ihnen die strassenpolizeiliche Bewilligung zur Durchführung nachstehender verkehrsbeeinträchtigender Arbeiten erteilt:

Art der Arbeiten: **Abtrag und Neuerrichtung von Lärmschutzanlagen, Errichtung von Überkopfwegweisern und Mittelstreifenüberfahrten**

Ort der Arbeiten: **Im Zuge der A1 Westautobahn RFB Salzburg im Bereich von km 158,000 bis km 163,905 – Verwaltungsbereich BHLL**

im Gemeindegebiet von Enns, Asten und St. Florian

Zeit der Arbeiten: **Im Zeitraum von 10.02.2025 bis 21.07.2026**

Diese Bewilligung wird an die Einhaltung nachstehend angeführter Auflagen, Bedingungen und Fristen gebunden. Weitere aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderliche Vorschreibungen bleiben der Bewilligungsbehörde vorbehalten:

Geplanter Bauablauf (witterungsbedingte Verschiebungen möglich):

Hauptbaumaßnahmen:

Bauphase 3.1	fällt unter die anderen Bauphasen
Bauphase 3.2	01.07.2025 bis 19.12.2025 (teilweise Sperre AST Enns West)
Bauphase 3.3	19.12.2025 bis 08.04.2026 (teilweise Sperre AST Enns West)
Bauphase 1	01.02.2026 bis 21.07.2026 (teilweise Sperre AST Asten)

Arbeiten an Mittelstreifenüberfahrt (MSÜ) km 160,500:

Bauphase MSÜ 10.02.2025 bis 13.04.2025

Arbeiten an Überkopfwegweisern (ÜKWW):

Bauphase ÜKWW km 158,900	31.03.2025 bis 01.07.2025
Bauphase ÜKWW km 159,900	31.03.2025 bis 01.07.2025
Bauphase ÜKWW km 157,300	01.02.2026 bis 21.07.2026

Auflagen, Bedingungen und Fristen:

Allgemein:

1. Es ist der Behörde sowie der örtlich zuständigen Exekutive spätestens eine Woche vor Arbeitsbeginn eine Person namhaft zu machen, die ständig (auch an Sonn- und Feiertagen und während der Nacht) erreichbar ist und Unzulänglichkeiten bei der Absicherung der Baustelle sowie bei der Verkehrsregelung sofort abzustellen hat.

Verantwortlicher Bauleiter: Herr Elias Weisl Tel.: 0664 88305 077

Weiterer Bauleiter: Herr Harald Hold Tel.: 0664 80610 566

Ombudsstelle ASFINAG: ombudsmann@asfinag.at Tel.: 050 108 99399

2. Die Arbeiten sind im o.a. Zeitraum **in Absprache mit der ASFINAG Autobahnmeisterei Ansfelden sowie Haag, API Haid und ÜZ Wels** durchzuführen.
3. Die Arbeiten sind vom 10.02.2025 bis 21.07.2026 in der Zeit von Montag bis Sonntag von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr durchzuführen.
4. Vor der jeweiligen Inbetriebnahme der Arbeitsstelle ist die zuständige Autobahnmeisterei und Autobahnpolizeiinspektion Haid rechtzeitig zu verständigen. Ebenso ist der Abschluss der Bauarbeiten sowie jede Abweichung vom Terminplan der zuständigen Autobahnmeisterei und Autobahnpolizei rechtzeitig zu mitzuteilen.
5. Die Aufstellung der Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs hat im Einvernehmen mit der zuständigen Autobahnmeisterei zu erfolgen und ist umgehend auch der Autobahnpolizeiinspektion zu melden.
6. Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn alle Verkehrszeichen und Leiteinrichtungen ordnungsgemäß aufgestellt bzw. angebracht sind.
7. Der Kilometer des Arbeitsstellenbeginnes und des Arbeitsstellenendes sowie der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) der Straßenverkehrszeichen entsprechend der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen ist gem. § 43 Abs. 1 a StVO 1960 von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§16 AVG 1950) festzuhalten. Ebenso ist die tägliche Arbeitszeit auf der Baustelle sowie der Zeitpunkt und Ort der Aufstellung der übrigen vorgeschriebenen Verkehrszeichen bzw. die Entfernung (Verdeckung) Verkehrszeichen schriftlich festzuhalten. Die Aufzeichnungen sind der Behörde auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.
8. Der Aufstellort sowie der genaue Zeitpunkt (Tag, Stunde) der jeweiligen Anbringung und Entfernung sämtlicher Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen bzw. der genaue Zeitpunkt der Abdeckung und Entfernung der Abdeckung von Straßenverkehrszeichen sind schriftlich festzuhalten und der zuständigen Behörde auf Verlangen schriftlich bekannt zu geben.

9. Wenn die Länge der Arbeitsstelle größer als 6 km ist und kein Pannenstreifen zur Verfügung steht, sind nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse jedoch in Abständen von nicht mehr als 3 km, Haltebuchten für Pannenfälle einzurichten. Die Ankündigung hat durch das in der RVS 05.05.42 Abb. 4 dargestellte Zeichen "Kennzeichnung eines Pannenplatzes" zu erfolgen. Die Kennzeichnung hat jedenfalls unmittelbar an der Bucht zu erfolgen, zweckmäßig ist eine Vorankündigung mit der entsprechenden Entfernungsangabe.
10. Wenn im Zuge der Bauarbeiten auch andere als die vorgesehenen Zu- oder Abfahrten bzw. Betriebsumkehren benutzt werden sollen, ist dazu eine Bewilligung gemäß §45 Abs. 2 StVO 1960 bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzuholen.
11. Die Lenker der Baustellenfahrzeuge sind bzgl. der Verhaltensweisen und allgemeinen Fahrregeln, insbesondere hinsichtlich der Baustellen Zu- und Abfahrten in den Bereich des allgemeinen Fahrzeugverkehrs sowie der Benutzung des Baufeldes und etwaiger Ausnahmebewilligungen, nachweislich zu Unterweisen.
12. Aufgrund der begrenzten Querschnitte bei baustellenbedingten Verkehrsführung ist mit dem jeweiligen Straßenerhalter (Autobahnmeisterei/Straßenmeisterei) die Situation für Erhaltungsfahrten (z.B. Schneeräumung) abzuklären bzw. sicherzustellen.
13. Um ein unzumutbares Ausmaß an Verkehrsbeeinträchtigungen für die Verkehrsteilnehmer zu vermeiden, z.B. durch aufeinanderfolgende Baustellenverkehrsführungen, ist der zeitliche Ablauf der einzelnen Phasen bzw. Verkehrsführungen entsprechend zu koordinieren bzw. auf mögliche andere Verkehrsmaßnahmen im weiteren Verlauf der Autobahn mit der ASFINAG (ASFINAG - Baustellenmanagement) abzustimmen.
14. Jene VBA-Querschnitte auf den entsprechenden Richtungsfahrbahnen innerhalb des Baufeldes, sind während der Arbeitszeiten, den mittels Verkehrszeichen kundgemachten Geschwindigkeiten anzupassen.

Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Leiteinrichtungen

15. Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen dürfen erst unmittelbar vor Beginn der Arbeiten aufgestellt werden. Die Aufstellung hat in Fahrtrichtung und das Abräumen entgegen der Fahrtrichtung jeweils bei Tageslicht zu geschehen. Dabei darf keine verkehrsgefährdende Situation herbeigeführt werden. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn alle Verkehrszeichen und Leiteinrichtungen ordnungsgemäß aufgestellt bzw. angebracht sind.
16. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960, insbesondere den §§ 48 bis 57, und der Straßenverkehrszeichen- und Bodenmarkierungsverordnung entsprechen. Die Abmessung der Verkehrszeichen hat dem Format der in diesem Straßenzug bereits verwendeten Verkehrszeichen zu entsprechen.
17. Das zu verwendete Format der Verkehrszeichen ist analog der Straßenzüge bzw. in Absprache mit der Asfinag Autobahnmeisterei Ansfelden bzw. Haag zu verwenden.
18. Die Baustellenabsicherungen sind nach den derzeit gültigen Rechtsnormen, insbesondere StVO. 1960, StVZVO. 1998, Bodenmarkierungsverordnung 1995, RVS (Richtlinien der Forschungsgemeinschaft Straße-Schiene-Verkehr), auszuführen.
19. Die zur Absicherung der Arbeitsstelle erforderlichen Verkehrszeichen müssen der Straßenverkehrszeichenverordnung (StVZVO) entsprechend und rückstrahlend ausgeführt, sowie den allgemeinen Vorschriften der StVO. 1960 entsprechend angebracht sein.

20. Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen

- haben aus festem rückstrahlendem bzw. hochrückstrahlendem Material zu bestehen;
- sind so aufzustellen, dass sie von den Lenkern herankommender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können;
- sind bei Verschmutzung zu reinigen und dürfen bei Beschädigungen oder Verbeulungen, die ihre Erkennbarkeit beeinträchtigen, nicht verwendet werden.
- sind im Tunnel für die Absicherung der Arbeitsstelle zumindest hochrückstrahlend (StVZVO, Typ 2) oder höherwertig (Innenbeleuchtung) auszuführen.

21. Verkehrszeichen müssen jederzeit zu erkennen sein. Sie sind bei Verschmutzung zu reinigen. Beschädigte oder verbeulte Schilder, welche in ihrer Erkennbarkeit beeinträchtigt sind, dürfen nicht verwendet werden.

22. Verkehrszeichen und Wegweisungen, die außer Kraft gesetzt werden sollen bzw. alle vorhandenen Straßenverkehrszeichen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind entweder abzumontieren oder vollflächig abzudecken. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexion zulassen. Die Abdeckung hat aus homogenem Material zu bestehen und darf keine Bilddarstellungen bzw. Schriftzüge aufweisen. Bei innenbeleuchteten Verkehrszeichen oder selbstleuchtenden Verkehrszeichen ist mit eingeschalteter Beleuchtung zu überprüfen, dass die verwendete Abdeckung das Verkehrszeichen eindeutig außer Kraft setzt. Durch die Abdeckung dürfen Verkehrszeichen nicht beschädigt werden.

23. Am Ende des Arbeitsstellenbereiches sind die vorher bestandenen Verkehrsregelungen wieder in Kraft zu setzen.

24. Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs, welche vor Einrichtung der Arbeitsstelle vorhanden sind und den Maßnahmen der angestrebten Absicherung und Verkehrsleitung widersprechen, sind außer Kraft zu setzen.

25. Verkehrszeichen, welche außer Kraft gesetzt werden sollen, sind entweder abzumontieren, zu durchkreuzen oder abzudecken. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexionen zulassen. Bei innenbeleuchteten Verkehrszeichen ist mit eingeschalteter Beleuchtung zu überprüfen, ob die verwendete Abdeckung das Verkehrszeichen eindeutig außer Kraft setzt.

26. Auf einer Standsäule dürfen nicht mehr als zwei Straßenverkehrszeichen angebracht werden. Der Bodenabstand hat mindestens 0,6 m jedoch maximal 2,5 m von der Straßenverkehrszeichenunterkante zu betragen. Der Seitenabstand bezogen auf den Fahrbahnrand muss 1 m - 2,5 m betragen. Verkehrszeichen dürfen bei durch die Leiteinrichtung gekennzeichneten Einengungen den Fahrbahnrand nicht überragen. Der erforderliche Lichtraum der Fahrbahn darf keineswegs beeinträchtigt werden.

27. Die Stand- und Verdreh Sicherheit der Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen gegen Wind / Schneedruck / Fahrtwind vorbeifahrender Fahrzeuge ist zu gewährleisten. Im Bereich von Verziehungen und Verschwenkungen des Fahrflächenrandes sind für Verkehrszeichenträger zur Erhöhung der Standsicherheit Belastungsgewichte zu verwenden, die gegen seitliches Verschieben gesichert sind; lose Steine oder ähnliches sind nicht zulässig.

28. Der Verkehrszeichenträger kann nicht nur im Boden verankert sondern auch mit geeigneten Hilfsmitteln wie Ständerkreuzen, Fertigungsfundamenten oder ähnlichem angebracht werden. Die Stand- und Verdreh Sicherheit des Verkehrszeichens gegen Wind, Schneedruck und Fahrtwind vorbeifahrender Fahrzeuge ist zu gewährleisten.

29. Die Verkehrszeichen einschließlich der Zusatzzeichen zur Sicherung von Arbeitsstellen müssen standsicher oder auf einem Fahrzeug befestigt, in jedem Fall gut sichtbar angeordnet werden.

30. Im Bereich von Verziehungen und Verschwenkungen des Fahrflächenrandes sind für Verkehrszeichenträger zur Erhöhung der Standsicherheit nur solche Belastungsgewichte zu verwenden, die gegen seitliches Verschieben gesichert sind; lose Steine oder ähnliches sind nicht zulässig.
31. Da die Arbeitsstellen teilweise in einem Beschränzungsbereich liegen, ist anstelle der Zeichen "Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung", Ende des Überholverbotes" bzw. "Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen" die ursprüngliche Beschränkung durch das jeweils erforderliche Verkehrszeichen (ggf. mit Zusatztafel) wieder anzukündigen.
32. Bei seitlicher Anbringung darf das Verkehrszeichen die Randlinie oder den bei Einengungen durch die Leit- oder Absperreinrichtung gekennzeichneten geänderten Fahrflächenrand nicht überragen.
33. Sind Sperrlinien, Sperrflächen oder Pfeilmarkierungen etc. vorübergehend außer Kraft zu setzen, so sind sie entweder zu entfernen, abzudecken, oder es ist durch das Zeichen "Markierung ungültig" auf die geänderte Verkehrssituation hinzuweisen. Bodenmarkierungen für die Verkehrsführung im Baustellenbereich sind in gelbroter Farbe auszuführen. Der Hinweis auf eine geänderte Verkehrsführung bloß mit der Hinweistafel "Bodenmarkierung ungültig", darf nur bei leicht überschaubaren Situationen erfolgen. Am Ende des Arbeitsstellenbereiches sind die vorher bestanden Verkehrsregelungen wieder in Kraft zu setzen.
34. Sind Sperrlinien, Sperrflächen oder Pfeilmarkierungen vorübergehend außer Kraft zu setzen, so sind sie entweder zu entfernen, abzudecken oder durch vorübergehende Markierungen (Markierungsfarben oder Markierungsfolien) zu ergänzen. Nach Auflassung der Arbeitsstelle müssen vorübergehende Markierungen umgehend entfernt werden. Vorübergehende Markierungen müssen sich schnell und leicht, ohne Beschädigung der Fahrbahndecke entfernen lassen. Auffallende oder gefahrbringende Rückstände dürfen nicht verbleiben.
35. Zur höhenmäßigen Begrenzung des Lichtraumprofiles sind auf einer eigenen Konstruktion Leitmale anzubringen, die hinsichtlich Ausbildung und Anforderung der RVS 05.02.14 und hinsichtlich Anordnung und Aufstellung der RVS 05.02.11 entsprechen.
36. Im Bereich der geänderten Verkehrsführung sind zur Kennzeichnung des Fahrbahnrandes, der seitlichen Einengungen sowie der Längsführung des Verkehrs Leitbaken zu verwenden, die hinsichtlich Ausbildung und Anforderung der RVS 05.02.14 und hinsichtlich Anordnung und Aufstellung der RVS 05.02.11 entsprechen. Als Format ist 25 x 100 cm zu wählen.
37. Leiteinrichtungen, Markierungsknöpfe, Fahrstreifenbegrenzer etc., die beschädigt werden oder verloren gehen, sind zu ersetzen, wenn die beabsichtigte Wirkung durch die verbleibenden Einrichtungen nicht mehr erreicht wird.
38. Die Verkehrsleiteinrichtungen (Leitwände, Leitschwellen, Leitbaken usw.) sind entsprechend der Darstellung im Verkehrsführungsplan, gemäß des technischen Berichts bzw. entsprechend der technischen Richtlinien herzustellen und für die Gesamtdauer der Baustelle im ordnungsgemäßem Zustand zu halten.
39. Fehlinformationen durch Bodenmarkierungen sind auch bei nur kurzfristig geänderter Verkehrsführung zu vermeiden.
40. Sicherheitsleitschienen haben hinsichtlich Ausbildung und Anforderung sowie Aufstellung und Anordnung der RVS 5.02.30 zu entsprechen. Die Form der Betonleitelemente ist nach den "New Jersey Profil" auszubilden. Werden sie ohne sonstige Leiteinrichtung für die Lenkung des Verkehrs verwendet, sind sie mit retroreflektierenden Folien auszustatten.
41. Gemäß dem Regelplan D1 "Längssicherung - Einengung" sind Warnleuchten zur Warnung und Führung des Verkehrs sowie zur besseren Erkennbarkeit der Absperrungen und Hindernisse bei Dunkelheit oder schlechten Sichtverhältnissen anzubringen.

42. Warnleuchten sind Richtstrahler, deren Leuchtfeld mindestens 250 cm² (mind. Durchmesser 180 mm) beträgt und zur Absicherung im Baustellenbereich bzw. für die Verkehrsführung zugelassen sind.
43. Wenn in eine Fahrtrichtung zwei Fahrstreifen zur Verfügung stehen und die Kennzeichnung der Fahrstreifen durch Markierungsknöpfen erfolgt, sind als Abgrenzung zum Fahrstreifen der Gegenrichtung zusätzlich zu den Fahrstreifenbegrenzer Markierungsknöpfe im Abstand von 2 m anzubringen.
44. Bei einer Verschwenkung auf den Pannenstreifen sowie bei Verkehrsführungen nach den Regelplänen U ist der rechte Fahrbahnrand mit einer provisorischen Randlinie (Bodenmarkierung oder Markierungsknöpfen) vom Beginn der Verschwenkung bis einschließlich der Rückführung zu kennzeichnen.

Verkehrsführung

45. Die Absicherung und Kennzeichnung der Arbeitsstellen sind nach folgenden RVS-Regelplänen (gemäß RVS 05.05.40, insbesondere 05.05.42) vorzunehmen, wobei die Aufstellung der Leiteinrichtung analog der Regelpläne zu erfolgen hat. Die Pläne sind der Beilage zu entnehmen und bilden einen wesentlichen Bestandteil des Bescheides:
 - **Siehe beiliegende Verkehrsführungspläne und Regelpläne RVS der IGP ZT GmbH.
– z+p ZT GmbH, St. Pölten vom 7.6.2024**

Zur Absicherung der Fahrstreifen sind im Baustellenbereich Leitwände gem. Verkehrsführungspläne der IGP ZT GmbH. – z+p ZT GmbH, St. Pölten vom 7.6.2024 aufzustellen.

Ergänzend wird zum Verkehrsführungsplan „A01_04335_VF_302203996_VP_B_ABFOO“ folgendes angeordnet (Im Einvernehmen mit der ABM Haag):

- Im Verschwenkbereich KM 157,795-157,895 gehört rechts bei der Lauflichtanlage ebenfalls eine Orange Baustellenmarkierung angebracht.
- Beim Rechtseinbiegestreifen KM 157,960- 158,100 gehört eine Lauflichtanlage (mind. 5 Leuchten) montiert.

46. Zusätzliche Ein- und Ausfahrten im Baustellenbereich gem. Regelplan Baustelleneinfahrt und Baustellenausfahrt dürfen nur mit Zustimmung der bescheiderlassenden Behörde und in Abstimmung mit der zuständigen Autobahnmeisterei errichtet werden.

47. **Gesperrte Ausfahrten** sind gemäß **Regelplan D4** abzusichern und an der nächstgelegenen Ausfahrt davor ist ein entsprechender Hinweis aufzustellen.
Gesperrt werden folgende Ausfahrten: AST Asten-St. Florian, AST Enns West
 - Vor Einrichtung der Sperre (mind. 4 Wochen vorher) sind alle betroffenen Behörden zu informieren und eine entsprechende Vorankündigung aufzustellen.
 - Eine Sperre beider Rampen gleichzeitig ist NICHT zulässig!
 - Die jeweilige **Sperre der Rampen bzw. Ausfahrten** dürfen nur:
 - **nachts** in der Zeit von **20:00 Uhr bis 04:00 Uhr** oder
 - jeweils am **Wochenende** in der Zeit von **Sa. 15:00 Uhr bis Mo. 04:00 Uhr**

48. Ein- und Ausfahrten im Baustellenbereich sind gemäß Regelplan D5 abzusichern. Wenn die Platzverhältnisse (Fahrbahnbreiten, Manöverstrecken) ausreichend sind ist grundsätzlich bei Ein- und Ausfahrten ein Beschleunigungsstreifen bzw. ein Verzögerungsstreifen vorzusehen.

49. Beim Ausfahren aus dem Baustellenbereich darf der fließende Verkehr nicht behindert werden. Das Ausfahren mit Baustellenfahrzeugen ist nur an folgenden Stellen gestattet:

Ende des jeweiligen Arbeitsfeldes

50. Bei einer 4+2 Gegenverkehrsführung mit 4 Fahrstreifen auf der Rfb Wien und 2 Fahrstreifen auf der Rfb Salzburg sowie bei einer 3+0 Verkehrsführung ohne Pannenstreifen ist die Rettungsgasse im Baufeld zu führen. Eine Mindestbreite von 2,5 m für Einsatzfahrzeuge im Baufeld ist jederzeit freizuhalten.

erhöht situierte Gegenstände

51. Der Verkehr ist durch geeignete Maßnahmen (z. B. Bohlen, Matten) gegen herabfallende Gegenstände zu schützen.
52. Durch Anbringung von Netzen, Planen etc. ist sicherzustellen, dass keine Baumaterialien wie z.B. Mörtelreste, Farben etc. auf die Verkehrsflächen gelangen können.
53. Gegenstände, die weniger als 4,5 m über der Fahrbahn angebracht sind bzw. weniger als 0,60 m Abstand vom Fahrbahnrand haben, sind mit rot-weiß gestreiftem rückstrahlendem Material auffällig zu kennzeichnen.
54. Kurzfristige Vollsperrungen dürfen nicht länger als **15 Minuten** dauern und dürfen nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen durchgeführt werden. Die Verkehrsanhaltung hat durch die Exekutive zu erfolgen.

Allgemeine Schutzmaßnahmen und Verhaltensweisen

55. Wenn mit erheblichen Stauerscheinungen infolge der Arbeitsstelle zu rechnen ist, sind zusätzlich entsprechende Ankündigungen anzubringen.
56. Außerhalb der Durchführung von Arbeiten, sind die nicht erforderlichen Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im Einvernehmen mit der Autobahnmeisterei zu entfernen, abzudecken oder sonst in geeigneter Weise den Blicken der Fahrzeuglenker zu entziehen.
57. Bei einer nicht stationären Arbeitsstelle ist der Standort der ihr zugeordneten Straßenverkehrszeichen, Leiteinrichtungen mit dem Arbeitsfortschritt zu verändern.
58. Die Arbeitsstelle ist gegen die Verkehrsflächen mit den Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen so abzusichern, dass diese für die Verkehrsteilnehmer jeweils nur aus einer Fahrtrichtung wahrnehmbar sind und der geänderte Fahrbahnverlauf rechtzeitig erkennbar ist.
59. Bei der Absicherung der Arbeitsstelle (Aufstellen der Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen) sowie der Verkehrsregelung ist auf alle im gekennzeichneten Arbeitsstellenbereich einmündenden Straßen und Wege so Bedacht zu nehmen, dass Verkehrsteilnehmer, die in die Straße einfahren, sofort die Verkehrsbeschränkungen und die freigegebene Fahrtrichtung im Arbeitsstellenbereich erkennen können.
60. Die Lagerung von Aushub-, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und Einsetzen von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschränkten bzw. gekennzeichneten Flächen erfolgen. Fahrbahnseitig gelagertes Material ist gegen Abrollen auf die freizuhaltende Verkehrsfläche zu sichern.
61. Beim Aufstellen bzw. Abtragen langer und schwerer Bauteile ist für die Sicherheit des Straßenverkehrs Vorsorge zu treffen.
62. Die Arbeiten dürfen nur innerhalb der abgesperrten Bereiche durchgeführt werden.
63. Das Überqueren der Autobahn ist auch den mit den Bauarbeiten befassten Personen verboten. Ausgenommen davon sind Personen, die mit der Beschilderung befasst sind.

64. Personen, die in befahrbaren Bereichen tätig sind, die nicht durch Abschrankung oder bauliche Einrichtungen vom Verkehr getrennt sind, müssen eine Warnkleidung gemäß RVS 05.05.41 tragen. Die Warnkleidung hat aus Hintergrund- und Reflexmaterial oder kombiniertem Material gemäß ÖNORM EN ISO 20471 zu bestehen, wobei die Wahl der Warnkleidungsklassen je nach Gefährdungsart zu erfolgen hat.
65. Es ist darauf zu achten, dass andere Verkehrsteilnehmer durch den Verkehr im Baustellenbereich insbesondere während der Dunkelheit durch die Beleuchtung nicht irritiert und geblendet werden.
66. Wird für die Arbeiten eine Beleuchtung verwendet, ist dafür Sorge zu tragen, dass eine Blendung von Verkehrsteilnehmern ausgeschlossen wird und es ist die Beleuchtung derart anzubringen, dass Fehlinterpretationen zur optischen Verkehrsführung vermieden werden.
67. Es ist darauf zu achten, dass andere Verkehrsteilnehmer durch den Verkehr der Arbeitsfahrzeuge nicht verunsichert werden.
68. Wenn im Zuge der Bauarbeiten auch andere als die vorgesehenen Zu- oder Abfahrten bzw. Betriebsumkehren benutzt werden sollen, ist dazu eine Bewilligung gemäß §45 Abs. 2 StVO 1960 bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzuholen.
69. Bei gröblicher oder die Verkehrssicherheit beeinträchtigender Verunreinigung der Straße ist für sofortige Reinigung zu sorgen und auf eine mögliche Schleudergefahr durch das Gefahrenzeichen "Schleudergefahr" (§ 50 Z 10 StVO) hinzuweisen.
70. Nach Abschluss der Arbeiten ist der ordnungsgemäße Zustand der Straße, besonders des Straßenbelages wiederherzustellen, sodass die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.
71. Der Bescheid über die bewilligten Arbeiten hat auf der Baustelle aufzuliegen und ist den Organen der Straßenaufsicht, dem Straßenerhalter und Organen der Bewilligungsbehörde auf Verlangen zur Einsicht auszuhändigen.
72. Der Beginn und der Abschluss der Bauarbeiten sind der zuständigen Autobahnmeisterei und Autobahnpolizeiinspektion rechtzeitig mitzuteilen.
73. Vor Beginn der Verkehrsbeeinträchtigung ist diese über das Onlineformular der Straßeninformationszentrale auf der Homepage des Landes Oberösterreich zu melden: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/125840.htm> (Homepage LandOÖ/Themen/Verkehr/Straßeninformation/Meldung einer Verkehrsbeeinträchtigung).
74. Bei dieser Verkehrsbeeinträchtigung sind Baustellen Infotafeln zeitgerecht aufzustellen. Das Informationsblatt zu Gestaltung und Inhalt der Infotafel ist auf der Homepage des Landes unter folgendem Link <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/strasseninfo.htm> (Homepage Land OÖ/Themen/Verkehr/Straßeninformation) zu finden.
75. Weitere Auflagen zur Wahrung der Sicherheit, Leichtigkeit sowie Flüssigkeit des Verkehrs bleiben vorbehalten.

Rechtsgrundlage:

§ 90 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 idgF.

II.

An **Gebühren** und **Verfahrenskosten** sind vom Bewilligungsempfänger binnen 14 Tagen nach Rechtskraft dieses Bescheides die gesamten nachstehenden Gebühren bzw. Abgaben unter Angabe der **Zahlungsreferenz 825100000508/25** auf das Konto der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land Allgemeine Sparkasse Oberösterreich Bank AG (IBAN: AT78 2032 0170 0030 3657, BIC: ASPKAT2LXXX) zu entrichten:

a.) Verwaltungsabgabe gem. OÖ Landesverwaltungsabgabenverordnung idgF. für die Erteilung der Bewilligung nach § 90 StVO 1960 idgF:	€ 35,00
b.) Bundesstempelgebühren gem. Gebührengesetz 1957 idgF. für die Antragstellung u. evtl. Beilagen (29 Beilagen à 3,90 €):	€ 113,10
€ 148,10	

Wir sind verpflichtet, die Stempelgebühren einzuheben und an das Finanzamt abzuführen.

Rechtsgrundlage:

Die Kostenvorschreibung gründet sich auf die bezogenen Rechtsquellen.

BEGRÜNDUNG:

Gemäß § 90 der Straßenverkehrsordnung bedarf die Durchführung von Arbeiten auf oder neben einer Straße, durch welche der Straßenverkehr beeinträchtigt wird, einer Bewilligung. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn es möglich ist, für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs in anderer Weise zu sorgen.

Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der Art und des Umfanges der beabsichtigten Bauführung sowie der Verkehrsbedeutung der Straße bei Beachtung der Vorschreibungen im Spruch dieses Bescheides den Erfordernissen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs entsprochen wird. Die Bewilligung ist daher zu erteilen.

Die Kostenvorschreibung ist in den angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen begründet.

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid können Sie **binnen vier Wochen** nach Zustellung **Beschwerde** an das Verwaltungsgericht erheben.

Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich bei uns einzubringen.

Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land unter <http://www.bh-linz-land.gv.at> > Bürgerservice > Amtstafel > Kundmachungen oder <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Amtstafel.

Sie hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehr und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingegbracht ist.

Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 30 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung (samt Beilagen) mit 15 Euro **pauschal** zu vergebühren, sofern keine Gebührenbefreiung vorliegt. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks (Geschäftszahl des Bescheides) durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte die Funktion „Finanzamtszahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an:

- Steuernummer/Abgabekontonummer: 109999102
- Abgabeart: EEE - Beschwerdegebühr
- Zeitraum: Datum des Bescheides

Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung zu beantragen.

Information:

Mit diesem Bescheid wird Bewilligungen, Feststellungen und sonstigen Verfügungen, die allenfalls nach anderen gesetzlichen Vorschriften für das Vorhaben erforderlich sind, nicht vorgegriffen. Auch erforderliche privatrechtliche Zustimmungen (z.B. Sondernutzungsverträge) werden dadurch nicht ersetzt.

Für den Bezirkshauptmann:

Gerlinde Kastner

1. Ergeht an (per E-Mail):

Bauunternehmung Granit GmbH, Feldgasse 14, 8020 Graz

2. Ergeht zur Kenntnis an (per E-Mail):

Stadtgemeinde Enns, Hauptplatz 11, 4470 Enns

Marktgemeinde St. Florian, Leopold Kotzmann-Str. 1, 4490 St. Florian

ASFINAG Autobahnmeisterei Ansfelden, Traunuferstraße 9, 4052 Ansfelden

Marktgemeinde Asten, Marktplatz 2, 4481 Asten

ASFINAG Autobahnmeisterei Haag, Radhof 14, 3350 Haag

Autobahnpolizeiinspektion Haid, Gendarmerieplatz 1, 4053 Haid bei Ansfelden

Österr. Rote Kreuz, Bezirksstelle Linz-Land, Körnerstraße 28, 4020 Linz

Abschnittsfeuerwehrkommando Enns, Leitnerberg 23, 4490 St. Florian

Bezirksfeuerwehrkommando Linz-Land, Schifferweg 2, 4481 Asten

Bezirkspolizeikommando Linz-Land, Kirchenplatz 3, 4050 Traun

WKO LL, Hessenplatz 3, 4020 Linz

Polizeiinspektion St. Florian, Gendarmerieplatz 1, 4490 Sankt Florian

Polizeiinspektion Enns, Gendarmerieplatz 1, 4470 Enns

Magistrat Linz, Hauptstraße 1-5, 4041 Linz

ASFINAG SERVICE GMBH, Traunuferstraße 9, 4052 Ansfelden

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-ll.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, Kärntnerstraße 16, 4020 Linz, und führen Sie das Geschäftzeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-linz-land.gv.at.

Unsere Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:30 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr, Di 07:00 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhlinzland.htm.



VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land über Verkehrsmaßnahmen anlässlich der mit Bescheid vom **06.02.2025, BHLLVerk-2024-109890**, bewilligten Arbeiten auf bzw. neben der Straße.

- I. Aus Anlass der mit ha. Bescheid vom **06.02.2025**, obige Zahl erteilten Bewilligung wird gemäß § 43 Abs. 1a in Verbindung mit § 94b Abs. 1 lit. b der Straßenverkehrsordnung 1960 idgF. in der Zeit von **10.02.2025** bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als bis zum **21.07.2026** während der Dauer der Baustelleneinrichtung auf nachstehenden Straßen folgendes verordnet:

A1 Westautobahn RFB Salzburg
AST Enns West
AST Asten

§ 1

1. Die **Verkehrsführungspläne und Regelpläne RVS der IGP ZT GmbH. – z+p ZT GmbH, St. Pölten vom 7.6.2024** beschriebenen Verkehrsmaßnahmen, wobei vorangeführte Pläne zum Bestandteil der Verordnung erklärt werden.
2. Absatz 1 gilt nur, soweit nicht gemäß § 43 StVO oder zur Verkehrsbeeinflussung aufgrund einer Verordnung gemäß § 44c StVO 1960 eine geringere zulässige Höchstgeschwindigkeit als 80 km/h festgelegt ist.
 - a) Jene **VBA-Querschnitte** auf den entsprechenden Richtungsfahrbahnen innerhalb des Baufeldes, sind während der Arbeitszeiten, den mittels Verkehrszeichen kundgemachten Geschwindigkeiten anzupassen.

§ 2

Kundmachung

3. Diese Verordnung wird gemäß § 44 StVO 1960 durch die in Klammer angeführten Straßenverkehrszeichen entsprechend den RVS Regelplänen kundgemacht und tritt mit deren Anbringung in Kraft. Ist die Arbeitsstelle im Bereich der Einmündung einer Straße gelegen, so sind die im Kreuzungsbereich wirksamen Verkehrsanordnungen im Zuge der einmündenden Straße mit einer Zusatztafel mit einem in beide Richtungen weisenden schwarzen Pfeil anzuzeigen.
4. Die Organe des Straßenerhalters bzw. des beauftragten Bauführers sind gemäß § 43 Abs. 1 a 2. Satz StVO 1960 ermächtigt, nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen zu bestimmen. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) beziehungsweise Entfernung der Straßenverkehrszeichen ist von den Organen in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.



Für den Bezirkshauptmann:

Gerlinde Kastner

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-ll.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, Kärntnerstraße 16, 4020 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-linz-land.gv.at.

Unsere Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:30 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr, Di 07:00 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhlinzland.htm.